



»PSV-Beitragspflicht.«

Umsetzung leicht gemacht

HAMBURGERPENSIONSVERWALTUNG

Hamburg // 2021



**Insolvenzschutz
für Zusagen über
Pensionskassen**



**Ablauf
Meldeverfahren**



**Details zur
Bemessungs-
grundlage**



**Zusatz-
vereinbarung**



**Kurztestat und
Erhebungsbogen**

- » Pensionskasse übernimmt eine versicherungsförmige Garantie
 - » Umfangreiche gesetzliche Vorschriften
 - » Überwachung durch Aufsichtsbehörde
-
- » Subsidiäre Einstandspflicht des Arbeitgebers: Arbeitgeber muss eventuelle Leistungskürzungen der Pensionskasse ausgleichen
 - » Bisher: Auffüllungsleistung fällt bei Insolvenz des Arbeitgebers weg
-
- » Gesetzesänderung
 - » Absicherung der Insolvenz des Arbeitgebers (ab 01.01.2022)
 - » Folge: Beitragspflicht zum PSV ab 2021



- » Bisheriger Insolvenzschutz über den PSV
 - » Direktzusagen
 - » Unterstützungskassenzusagen
 - » Pensionsfonds
 - » Vom Arbeitgeber abgetretene oder beliehene Direktversicherungen



- » **Etablierte Meldeverfahren, die jetzt zusätzlich auf Pensionskassen angewandt werden.**





HPK stellt Arbeitgeber Kurztestat über Bemessungsgrundlage bis 31.08. zur Verfügung



Arbeitgeber meldet seine Bemessungsgrundlage bis 30.09. an PSV



PSV schickt dem Arbeitgeber den Beitragsbescheid im November zu



Arbeitgeber bezahlt PSV-Beiträge bis zum Ende des Jahres



Jahre	Beitragssatz
2021	0,3 %
2022 bis 2025	Umlagesatz PSV + 0,15 %
Ab 2026	Umlagesatz PSV

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der PSV-Beiträge.
Die HPK setzt sich weiterhin dafür ein, die PSV-Beiträge wirtschaftlich zu übernehmen.



- » Zur Glättung wurde beim PSV ein Ausgleichsfonds gebildet.
- » Mit den festen Zusatzbeiträgen (2021 bis 2025) wird der „Einkauf“ in den Ausgleichsfonds finanziert.

- » Anwärter mit unverfallbarer Anwartschaft: Zum Alter bei Erreichen der Altersgrenze hochgerechnete Jahresrente
 - » Hochrechnung bei Aktiven mit weiteren Beiträgen, soweit zugesagt
 - » Verfallbare Anwartschaften sind nicht zu berücksichtigen

- » Rentner: altersabhängiges Vielfaches der Jahresrente
 - » Mit zunehmendem Alter fallend (z.B. 2,4 im Alter 60; 0,4 ab Alter 95)

- » Vereinfachungen sind zulässig, jedoch keine systematisch zu geringe Bemessungsgrundlage



- » Wie mit Abgrenzungsproblemen umgehen?
 - » Beispiel: Unverfallbarkeit
Bei Entgeltumwandlung sofort
Bei Arbeitgeberbeiträgen nach drei Jahren



- » Detailgenau: Zusätzliche Datenerhebung bei Arbeitgeber
 - » Höherer Aufwand, ggf. etwas geringere Bemessungsgrundlage
- » Pragmatisch: Auf vorhandene Daten beschränken, im Zweifelfall werden Ansprüche in Bemessungsgrundlage berücksichtigt
 - » Geringer Aufwand, ggf. etwas höhere Bemessungsgrundlage



- » Ansatz der HPK: Pragmatische Vorgehensweise
 - » Dem Arbeitgeber entstehen keine Kosten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die Erstellung der PSV-Kurztestate

- » Detailgenaue Berechnung in der Regel unwirtschaftlich
 - » HPK muss dem Arbeitgeber den Zusatzaufwand in Rechnung stellen
 - » Zusatzaufwand übersteigt Einsparung an PSV-Beiträgen



- » Berechnungstichtag
- » Grundsatz: Maßgeblich ist der Schluss des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers, das im abgelaufenen Kalenderjahr geendet hat
- » Stichtag 31.12. ist bei Pensionskassen ebenfalls möglich



- » Aufsichtliche Vorgaben
 - » Zweck der Pensionskassen ist die Erbringung der Versorgungsleistungen, nicht von Dienstleistungen
-
- » Berechnung der Bemessungsgrundlage durch die Pensionskasse nur zulässig, wenn Rechte und Pflichten durch eine Zusatzvereinbarung geklärt sind
-
- » Unentgeltliche Ermittlung nur bei „angemessenem Aufwand“
 - » Vertragsmuster wurde unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde in einer Arbeitsgruppe abgestimmt und ist i.W. anzuwenden



- » Zusatzvereinbarung ist grundsätzlich von jeder juristischen Person abzuschließen
- » Vereinfachung bei vielen juristischen Personen:
eine Zusatzvereinbarung mit einer Anlage, in der alle weiteren Unternehmen aufgeführt sind
- » Für die Meldung an den PSV sind die Firmierungen entscheidend
- » Diese können sich strukturell von den Arbeitgebernummern bei der HPK unterscheiden (z.B. Filialen)



Allgemeine Hinweise / Schutzvorschriften.



- » Diese Ausarbeitung wurde mit großer Sorgfalt, jedoch ausschließlich zur allgemeinen Information und als Grundlage für weitergehende Erläuterungen erstellt. Daher enthält die Ausarbeitung keinerlei verbindliche Zusagen und Leistungsversprechen; eine Haftung gegenüber dem Adressaten dieser Ausarbeitung oder Dritten wird nicht begründet.
- » Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen steuerlichen Hinweise und Berechnungen beruhen auf allgemeingültigen Annahmen; individuelle Besonderheiten wurden nicht berücksichtigt und können zu abweichenden Ergebnissen führen. Die steuerlichen Vorschriften und ihre Anwendung durch die Behörden unterliegen häufigen Änderungen; im Zweifel gelten die jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorschriften und ihre Anwendung durch die zuständige Steuerbehörde.
- » Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Aussagen zu Grund, Umfang und Höhe der Leistung sind eine vereinfachte, aus den jeweilig maßgeblichen Bedingungen abgeleitete Darstellung. Maßgeblich sind die Bedingungen selbst. In dieser Ausarbeitung sind möglicherweise Annahmen über den künftigen Kapitalmarktzins enthalten. Nach allgemeiner Auffassung kann der in der Zukunft erzielbare Kapitalmarktzins nicht vorhergesagt werden. Die Annahme eines Kapitalmarktzinses dient daher lediglich der Veranschaulichung; der tatsächlich erzielte Kapitalmarktzins und damit die Versorgungsleistung kann höher oder niedriger ausfallen.
- » Diese Ausarbeitung ist das geistige Eigentum der Hamburger Pensionsverwaltung eG; die Weitergabe an Dritte, ob als Original oder als Kopie, in elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedarf der Zustimmung der Hamburger Pensionsverwaltung eG.